

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**
– Drucksache 7/910 –

A. Problem

Die Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und der Länder ist nicht einheitlich geregelt; die verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind in den einzelnen Gesetzen des Bundes (für Bundes- und Landesbehörden) sowie in den Gesetzen der Länder (für Landesbehörden) enthalten. Daneben gelten ungeschriebene Verfahrensgrundsätze. Diese Vielfältigkeit verfahrensrechtlicher Vorschriften ist unübersichtlich und erschwert die Anwendung und Beachtung des Verfahrensrechts gleichermaßen für den Staatsbürger und die Behörden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf vereinheitlicht das Verfahrensrecht. Er regelt das Verwaltungsverfahren der Behörden

1. des Bundes, wenn sie bestehende oder künftige Bundesgesetze ausführen,
2. der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie
 - a) bestehende oder künftige Bundesgesetze nach Artikel 85 GG,
 - b) bestehende Bundesgesetze nach Artikel 84 GG ausführen.

Neben reinen Verfahrensbestimmungen enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen des materiellen Verwaltungsrechts, jedoch nur für Gebiete, die so eng mit verfahrensrechtlichen Fragen zusammenhängen, daß deren Regelung in diesem Gesetzentwurf ebenfalls erforderlich ist.

C. Alternativen

Die Abgeordneten der Opposition im Innenausschuß vertraten die Auffassung des Bundesrates, wonach das Gesetz nur anwendbar sein soll bei Anwendung von Bundesrecht durch Bundesbehörden.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Gerlach (Oberнау), Bühling und Dr. Wendig

Die Erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 48. Sitzung am 13. September 1973 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage an den Innenausschuß (federführend) sowie an den Rechtsausschuß. Beide Ausschüsse haben den Gesetzentwurf in zahlreichen Sitzungen eingehend erörtert. Der Innenausschuß schloß seine Beratungen am 4. Dezember 1975 ab. An den Beratungen des Innenausschusses nahm — wie auch bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode — als Landesvertreter der Vorsitzende des seinerzeitigen Unterausschusses „Verwaltungsverfahrenrecht“ des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates teil.

Das Verwaltungsverfahrenrecht stellt einerseits die Arbeitsgrundlage für die Verwaltungsbehörden dar, zum andern enthält es die Rechtsschutzgarantie für den Bürger bei der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber der Verwaltung. Das geltende Verwaltungsverfahrenrecht ist außerordentlich unübersichtlich. Zum größten Teil beruht es auf Grundsätzen, die durch gerichtliche Entscheidungen entwickelt worden sind. Soweit verfahrensrechtliche Bestimmungen in einzelnen Verwaltungsgesetzen enthalten sind, sind sie meist unvollständig und weichen ohne ersichtlichen Grund voneinander ab. Die Unübersichtlichkeit und Zersplitterung des geltenden Verwaltungsverfahrenrechts erschwert es dem Bürger, die ihm gegenüber der Behörde zustehenden Rechte zu erkennen und wahrzunehmen; sie erschwert zugleich die gleichmäßige Rechtsanwendung und eine rationelle Arbeitsweise der Behörden.

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts ist bereits im Jahre 1957 von der beim Bundesministerium des Innern gebildeten Sachverständigenkommission für die Vereinfachung der Verwaltung geprüft und bejaht worden.

Auch der 43. Deutsche Juristentag sprach sich 1960 in München für eine baldige Kodifizierung aus. Der von Beauftragten des Bundes und der Länder erarbeitete Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde am 17. März 1964 der Öffentlichkeit übergeben. Er fand im Prinzip die allgemeine Zustimmung der Rechtswissenschaft und der Verwaltung, wenngleich sich an einzelnen Bestimmungen heftige Diskussionen entzündeten. Die Bundesregierung brachte den Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes erstmals im Jahre 1970 ein, jedoch konnte dieser Entwurf wegen des vorzeitigen Endes der 6. Wahlperiode nicht mehr zu Ende beraten werden. In den letzten Jahren sind der Musterentwurf und die beiden Regierungsentwürfe in zunehmendem Maße als Erkenntnisquelle zur Auffindung des geltenden Verwaltungsverfahrenrechts von der Rechtsprechung und der Literatur herangezogen worden. Diese Tatsache bezeugt die

wissenschaftliche Anerkennung, die diese Entwürfe gefunden haben, ebenso aber auch die Notwendigkeit einer baldigen Kodifizierung im Interesse der Rechtssicherheit.

Bei den Beratungen der einzelnen Vorschriften standen für den Innenausschuß zwei Zielrichtungen im Vordergrund: Die Gewährung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien für den einzelnen sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung. Bei der Verwirklichung dieser Leitlinien ergaben sich immer wieder Zielkonflikte, die nur durch Kompromisse gelöst werden konnten. Der Ausschuß verzichtete bewußt auf viele für das gerichtliche Verfahren charakteristische Förmlichkeiten, deren Befolgung eine zügige Ausübung der Verwaltungsfunktionen gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt hätte, ohne daß damit entscheidende Gewinne für die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens hätten erreicht werden können, die diese Nachteile aufwogen hätten. Trotz der überragenden Bedeutung des Verwaltungsverfahrens für die Entscheidungsfindung ließ sich der Ausschuß von der Erkenntnis leiten, daß in allen Fällen eine gerichtliche Kontrolle der behördlichen Entscheidung begehrt werden kann, so daß ein Zurückbleiben der Verfahrensgarantien und Förmlichkeiten des Verwaltungsverfahrens hinter denen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertretbar erscheint. Der Innenausschuß folgte daher einigen Vorschlägen des Rechtsausschusses nicht, die nach seiner Ansicht das Verwaltungsverfahren in unangemessenem Maße prozeßförmig ausgestaltet und damit die Flexibilität der Verwaltung und die Zügigkeit ihres Verfahrens beeinträchtigt hätten.

Der Ausschuß bedauerte es, daß das Ziel einer Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts auch durch das VwVfG nur zum Teil erreicht werden kann. Dies hängt u. a. damit zusammen, daß in § 2 eine größere Zahl von Verwaltungsgebieten aus dem Geltungsbereich des VwVfG ausgeklammert werden mußte. Hierzu zählt u. a. die neue Abgabenordnung, die sich in etwa zur gleichen Zeit wie das Verwaltungsverfahrensgesetz in der parlamentarischen Behandlung befand und dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen worden war. Der Innenausschuß kritisierte es, daß viele korrespondierende Bestimmungen der beiden Verfahrensordnungen ohne ersichtlichen Grund inhaltlich oder sprachlich voneinander abwichen. Er sah eine besondere Gunst der Stunde darin, daß diese wichtigen Verfahrensgesetze gleichzeitig zur Beratung anstanden und forderte die Regierung daher auf, Vorschläge zur Vereinheitlichung der sich entsprechenden Bestimmungen zu machen, sofern nicht triftige Gründe für Sonderregelungen nachgewiesen werden könnten. Die daraufhin zustande gekommenen interministeriellen Formulierungsanregungen fanden zum größten Teil Eingang in die beiden Gesetzentwürfe.

Soweit Abweichungen zwischen der Abgabenordnung und dem Verwaltungsverfahrensgesetz bestanden, beruhen diese jeweils auf grundlegenden Verschiedenheiten der zu regelnden Gesetzesmaterie im Einzelfall, die eine Angleichung insoweit nicht zuließen. Der Ausschuß wird auch in Zukunft darauf achten, daß Verwaltungsverfahrensgesetze für Sonderbereiche so weit wie möglich mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz übereinstimmen.

Die angestrebte Rechtsvereinheitlichung bleibt aber auch insofern unvollständig, als das VwVfG nach § 1 hinter inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Regelungen des Verwaltungsrechts des Bundes zurücktritt. Wegen seiner nur subsidiären Geltung wird das VwVfG deshalb zunächst auf einigen wichtigen Gebieten noch nicht angewendet werden können. Der Innenausschuß schlägt daher vor, die Bundesregierung in einer zusammen mit dem Gesetz zu verabschiedenden Entschließung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß das Verwaltungsrecht des Bundes möglichst bald von allen verfahrensrechtlichen Sonderregelungen befreit wird, die von der Sache her nicht zwingend geboten erscheinen.

Von entscheidender Bedeutung für die Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts ist die Klärung der Frage, ob das VwVfG nur für Bundesbehörden gelten soll (so der Bundesrat), oder ob von seiner Geltung auch die Behörden der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen, erfaßt werden sollen (so der Regierungsentwurf). Zur Begründung der beiderseitigen Standpunkte wird auf die Ausführungen in der Drucksache 7/910 verwiesen. Auch bei den Beratungen des Innenausschusses konnte bei dieser Streitfrage keine Übereinstimmung erzielt werden, während alle anderen Vorschriften des Gesetzesentwurfs nahezu einstimmig beschlossen worden sind. Die Ausschlußmehrheit schloß sich bei § 1 und den damit unmittelbar zusammenhängenden Bestimmungen der Auffassung der Bundesregierung an. Die Abgeordneten der Opposition machten sich in dieser Frage den Standpunkt des Bundesrates zu eigen. Der Ausschuß hofft, daß der langwierige Gesetzgebungsprozeß trotz dieser Meinungsverschiedenheit zwischen Bundesregierung und Bundesrat zu einem baldigen Abschluß gebracht werden kann.

Der Ausschuß ist hingegen einmütig der vom Bundesrat zu den §§ 25, 63, 65 und 70 des Regierungsentwurfs gegebenen Anregungen gefolgt, Sonderregelungen für sog. Massenverfahren zu schaffen. Ein Massenverfahren in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der Beteiligten an einem Verfahren so ungewöhnlich groß ist, daß dieses ohne besondere Regelungen nicht sach- und zeitgerecht durchgeführt werden kann.

Der Innenausschuß ersuchte zunächst den Bundesminister des Innern, eine Bestandsaufnahme darüber vorzulegen, in welchen Verwaltungsbereichen sich bisher das Bedürfnis für eine besondere Regelung des Massenverfahrens gezeigt hat und welche Regelungen bisher bestehen. Die Stellungnahme des Bundesministers des Innern kam nach Befragungen der Länder zu dem Ergebnis, daß sich in der Praxis

Schwierigkeiten im Verfahrensablauf besonders bei folgenden Verfahrensabschnitten gezeigt hätten:

- bei der Anhörung Beteiligter,
- bei der Unterrichtung Beteiligter über den Termin zur mündlichen Verhandlung oder Erörterung,
- beim Ablauf der mündlichen Verhandlung einschließlich der Protokollierung sowie
- bei der Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten.

Die vom Bundesminister des Innern in der Folgezeit vorgelegten Formulierungsvorschläge zur Regelung des Massenverfahrens beruhten u. a. auf einem vom Bundesminister der Justiz beim Forschungsinstitut der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer in Auftrag gegebenen Gutachten „über eine künftige gesetzliche Regelung für Massenverfahren im Verwaltungsverfahren und im Verfahrensrecht für die Verwaltungsgerichte“. Mit Hilfe der in den §§ 17 bis 19 vorgesehenen Regelungen soll vor allem erreicht werden, die Zahl der Personen, an die sich die Behörden unmittelbar wenden müssen, möglichst klein zu halten.

Der Ausschuß hat in diesem Zusammenhang auch erwogen, in den Gesetzentwurf Bestimmungen über eine Verbandsbeteiligung einschließlich einer Verbandsklage aufzunehmen. Er hat schließlich aber davon Abstand genommen, dieses im politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Raum außerordentlich umstrittene Problem im Verwaltungsverfahrensgesetz zu lösen, vor allem deshalb, weil dadurch das baldige Inkrafttreten dieses Gesetzes gefährdet worden wäre. Obwohl der Ausschuß der Meinung ist, daß zumindest auf einigen Gebieten des Umweltschutzrechts — vor allem beim Naturschutz — eine Beteiligung sachkundiger Verbände am Verwaltungsverfahren zweckmäßig und erforderlich sein kann, können diese Einzelregelungen erst später getroffen werden.

Bei den nachfolgenden Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen sind solche Vorschriften außer acht gelassen worden, die unverändert aus dem Regierungsentwurf übernommen worden sind. Insoweit wird auf die Begründung in Drucksache 7/910 verwiesen.

Zu § 2

Absatz 2 Nr. 1 wurde redaktionell geändert, weil gleichzeitig mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz die neue Abgabenordnung (AO 1977) in Kraft treten wird.

Dem Vorschlag des Rechtsausschusses, Absatz 2 Nr. 4 zu streichen, vermochte der Ausschuß nicht zu folgen. Der Ausschuß hielt es nicht für zweckmäßig, die für den Bereich des Sozialgesetzbuches erforderlichen verfahrensrechtlichen Sondervorschriften in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen. Er geht jedoch davon aus, daß der verfahrensrechtliche Teil des Sozialgesetzbuches soweit wie möglich an die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeglichen wird.

Zu § 3

Die Vorschläge des Rechtsausschusses, in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a in erster Linie an den Wohnsitz anzuknüpfen und in einem neuen Absatz 5 die Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung vorzusehen, hielt der Ausschuß aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs (S. 36 f.) genannten Erwägungen nicht für zweckmäßig.

Bei der Änderung des Absatzes 2 handelt es sich um eine im wesentlichen redaktionelle Anpassung an § 25 AO 1977.

Zu § 5

Gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 entschied sich der Ausschuß für die ausführlichere Fassung der Regierungsvorlage.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 soll bewirken, daß die Behörde noch stärker an die besonderen Verschwiegenheitspflichten gebunden wird, die ihr kraft Gesetzes oder aus der Natur der Sache obliegen; sie ist auch vom Rechtsausschuß vorgeschlagen worden.

Zu Absatz 3 Nr. 3 hat der Rechtsausschuß empfohlen, auf den Umfang der Hilfeleistung abzustellen. Dem Ausschuß erschien diese Einengung nicht zweckmäßig.

Zu § 12

Es erschien zweckmäßig, in Absatz 2 ebenso wie in § 79 AO 1977 die entsprechende Anwendung der §§ 53 und 55 ZPO vorzuschreiben, die Vorschriften über die Prozeßfähigkeit von durch einen Pfleger vertretenen Personen sowie von Ausländern enthalten.

Zu § 13

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 gestaltet die Bestimmung über die Verpflichtung der Behörde, bestimmte Dritte von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, im Interesse der Betroffenen von einer Soll- zu einer Mußvorschrift um. Der Ausschuß folgte damit einer Empfehlung des Rechtsausschusses.

Zu § 14

Zu Absatz 3 ist klargestellt worden, daß sich die Behörde an den Beteiligten selbst wenden kann, soweit dieser zur Mitwirkung verpflichtet ist. Die Vorschrift über die Verpflichtung der Behörde, in einem solchen Fall den Bevollmächtigten zu verständigen, ist im Interesse der Praxis flexibler gestaltet worden; den Anregungen des Rechtsausschusses hierzu konnte deshalb nicht gefolgt werden.

Die Regelung des Absatzes 5 der Regierungsvorlage ist, in Anpassung an § 80 Abs. 5 bis 7 AO 1977, stärker differenziert und daran orientiert worden, ob die betreffenden Personen befugtermaßen ge-

schäftsmäßig tätig sind. Bevollmächtigte und Beistände sind stets zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne hierzu befugt zu sein. Besitzen sie diese Befugnis, so dürfen sie auch dann nicht zurückgewiesen werden, wenn sie zum schriftlichen oder mündlichen Vortrag ungeeignet oder unfähig sind, während Personen, die nicht geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, in solchen Fällen zurückgewiesen werden können. Im Interesse der Rechtssicherheit erschien es auch geboten, klarzustellen, daß Verfahrenshandlungen des Zurückgewiesenen, die er nach der Zurückweisung vornimmt, unwirksam sind.

Die Vorschläge des Rechtsausschusses hierzu sind inhaltlich berücksichtigt.

Zu § 15

§ 14 Abs. 6 des Regierungsentwurfs ist, entsprechend der Systematik der AO 1977, verselbständigt worden. Dabei ist der Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt worden, die Rechtsfolgen der Nichtbenennung zu normieren.

Zu § 16

Zu Absatz 2 erschien es sachgerecht, die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 wie vom Rechtsausschuß vorgeschlagen an den Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen an den gewöhnlichen Aufenthalt des Beteiligten zu knüpfen.

Zu § 17

Die Vorschrift schafft eine Vertretungsregelung, die dazu dienen soll, bei standardisierten Einwendungen die Zahl der Personen zu begrenzen, mit denen sich die Behörde in einem Verwaltungsverfahren unmittelbar auseinanderzusetzen hat. Sie gilt für gleichförmige Eingaben, das heißt für Unterschriftslisten und für vervielfältigte gleichlautende Texte, die von mehr als 50 Personen unterzeichnet sind. Beiden Fällen ist gemeinsam, daß der Beitrag des einzelnen Einwenders lediglich in der Hinzufügung seines Namens und seiner Anschrift besteht und damit für ein relativ geringes Engagement spricht.

In der Praxis werden solche Unterschriften häufig auch von Personen geleistet, die von dem Vorhaben, das Gegenstand des Verwaltungsverfahrens ist, in keiner Weise betroffen sein können, sondern nur beabsichtigen, andere in ihrer Haltung zu dem Vorhaben zu unterstützen, etwa wenn sie als Durchreisende an einem Informationsstand auf der Straße eine Unterschriftsliste vorgelegt bekommen. Da sich das Verhältnis des einzelnen Einwenders zu dem Vorhaben jedoch nicht vorweg bestimmen läßt, kommt es bei § 17 nicht darauf an, ob der Einwender auch Beteiligter am Verwaltungsverfahren im Sinne des § 13 VwVfG ist.

Die Regelung soll indessen nur gelten, wenn die Unterschriftslisten oder vervielfältigten gleichlautenden Texte von mehr als 50 Personen unterzeichnet worden sind. Durch diese Zahlengrenze sollen solche Eingaben von der Anwendung der Vorschrift ausgenommen werden, die dadurch charakterisiert sind, daß eine Gruppe von Betroffenen, bei denen es sich in der Regel um eine kleinere Zahl von Personen handeln wird, unter sich das Vorgehen in einem bestimmten Verwaltungsverfahren abspricht, die Formulierung der gemeinsam beratenden Eingabe aber einem Wortführer überläßt, und die Eingabe dann von allen gemeinsam unterschrieben wird. In diesen Fällen ist von einem höheren Maß an Sachengagement auszugehen, das die Anwendung des § 17 nicht gerechtfertigt erscheinen läßt.

Die Zahlengrenze von 50 bezieht sich auf die einzelne gleichförmige Eingabe, nicht auf die Summe der Einwendungen im gesamten Verwaltungsverfahren. Ursprünglich war eine Grenze von 100 vorgesehen. Sie ist auf 50 herabgesetzt worden, da die Länder dies für praxisgerechter halten.

Die Formulierung „gilt . . . als Vertreter“ macht deutlich, daß die Vertretung im Falle des § 17 Abs. 1 fingiert wird. Für eine solche Fiktion ist kein Raum, wenn der in der gleichförmigen Eingabe als Vertreter Benannte bereits als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Zu § 18

Wie § 17 zielt auch diese Vorschrift darauf ab, die Zahl der Personen zu begrenzen, mit denen sich die Behörde in einem Verwaltungsverfahren unmittelbar auseinanderzusetzen hat. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 18 sind jedoch in zwei Punkten grundsätzlich verschieden von denen des § 17:

- Einerseits ist der Kreis der in Betracht kommenden Einwender weiter gezogen. Die Übereinstimmung der Einwendungen braucht nicht in einer gleichen äußeren Form zum Ausdruck zu kommen; ausschlaggebend ist vielmehr das inhaltlich gleiche Interesse. Da die Behörde bei inhaltlich und der Form nach gleichen Eingaben in der Regel von den weitergehenden Möglichkeiten des § 17 Gebrauch machen wird, kommen für § 18 vor allem Fälle in Betracht, bei denen in individuell formulierten Einzeleingaben ein gleiches Sachinteresse zum Ausdruck kommt.
- Andererseits ist der in Frage kommende Personenkreis enger, da sich § 18 nur auf solche Einwender bezieht, bei denen feststeht, daß sie als Beteiligte am Verwaltungsverfahren im Sinne des § 13 VwVfG anzusehen sind.

Bei Einwendungen, die diesen Kriterien genügen, ist — im Gegensatz zu den Fällen des § 17 Abs. 1 — von einem stärkeren Sachengagement des Einwenders auszugehen. Aus diesem Grund erscheint es geboten, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Behörde eine Vertretungsregelung nur dann anstreben darf, wenn sonst die ordnungsmäßige Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt wäre. Die Be-

hörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Grenzen ihrer Arbeitskapazität die Anwendung des § 18 wirklich gebieten.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung des gemeinsamen Vertreters. Sie gilt sowohl für denjenigen, der nach § 17 Abs. 1 als Vertreter gilt, wie auch für denjenigen, der nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 1 von den Einwendern oder von der Behörde als Vertreter bestellt ist.

Maßstab für das Handeln des Vertreters müssen die Interessen der Vertretenen sein, die er mit Sorgfalt wahrzunehmen hat. In diesem Rahmen ist er allerdings weitgehend frei. Er kann alle das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen vornehmen und ist an Weisungen nicht gebunden. Bewußt ist davon abgesehen worden, den Vertreter an bestimmte Vorgehensweisen zu binden, z. B. ihn zur Information der Vertretenen über den Fortgang des Verfahrens oder zur Einholung von Weisungen in besonderen Fragen zu verpflichten, da dies bedeutet hätte, daß die organisatorischen Probleme des Massenverfahrens, die hier gerade bewältigt werden sollen, lediglich von der Behörde auf den Vertreter, der ihnen noch weniger gewachsen wäre, übergewälzt würden. Dies schließt nicht aus, daß der Vertreter im Einzelfall, wenn es möglich und sachdienlich ist, im Laufe des Verwaltungsverfahrens mit den von ihm Vertretenen in Verbindung tritt.

Durch Absatz 2 werden die Vorschriften über die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen für entsprechend anwendbar erklärt.

Nach Absatz 3 hat der von der Behörde bestellte Vertreter gegen deren Rechtsträger Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen; die Behörde kann ihrerseits von den Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Dies bedeutet zweifellos einen gewissen Verwaltungsaufwand. Er muß jedoch in Kauf genommen werden. Die Initiative zur Bestellung des Vertreters geht hier von der Behörde aus. Einen geeigneten und zur Mitarbeit bereiten Vertreter zu gewinnen, würde der Behörde nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein, wenn sie den in Aussicht genommenen Vertreter darauf verweisen müßte, Vergütung und Auslagen unmittelbar von den — unter Umständen sehr zahlreichen — Vertretenen einzutreiben. Die Vorschrift entspricht der des § 16 Abs. 3 für den in bestimmten Einzelfällen von Amts wegen zu bestellenden Vertreters.

Zu § 20

Absatz 1 ist an die vergleichbare Vorschrift des § 82 AO 1977 angepaßt worden, deren Aufbau zweckmäßiger erscheint. Die in Nummer 4 und 5 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Ausnahmen von dem Ausschluß für Personen, die einen Beteiligten in amtlicher Eigenschaft vertreten oder einem seiner Organe in amtlicher Eigenschaft angehören, erschienen nicht vertretbar und wurden daher gestrichen.

Der Ausschuß sah kein Bedürfnis dafür, die Befugnis nach Absatz 3 ausdrücklich von dem von Rechtsausschuß vorgeschlagenen Kriterium abhängig zu machen, daß eine Vertretung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

In Absatz 5 ist zur Vermeidung rechtlicher Zweifel eine verfahrensrechtliche Umschreibung des Pflegeeltern- und Pflegekindbegriffs eingefügt und auf Vorschlag des Rechtsausschusses eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden.

Zu § 21

Dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 Satz 2, das Wort „aufsichtführende Behörde“ durch das Wort „Dienstaufsichtsbehörde“ zu ersetzen, vermochte der Ausschuß aus den Gründen der Gegenäußerung der Bundesregierung nicht zu entsprechen; der Ausschuß beschloß insoweit nur eine redaktionelle Änderung.

Zu § 23

Die Vorschläge des Bundesrates sind mit klarstellenden Zusätzen zu Absatz 4 Satz 1 und 2 übernommen worden.

Zu § 24

Aus den Gründen der Gegenäußerung der Bundesregierung ist der Ausschuß dem einschränkenden Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt.

Zu § 25

Die Vorschläge des Bundesrates sind in der von der Bundesregierung empfohlenen modifizierten Fassung übernommen worden.

Zu § 26

Der Rechtsausschuß hat zu Absatz 2 empfohlen, es der Behörde zur Pflicht zu machen, den Termin von Anhörungen oder Vernehmungen den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen und deren Anwesenheit im Termin zu gestatten. Eine solche justizförmliche Ausgestaltung des allgemeinen Verwaltungsverfahrens erschien dem Ausschuß nicht sachgerecht. Für das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 enthalten die §§ 66 und 67 Regelungen, die dem Anliegen des Vorschlags entsprechen.

In Absatz 3 Satz 2 ist verdeutlicht worden, daß die Entschädigung auf Antrag gewährt wird.

Zu § 27

Die Vorschrift wurde der ausführlicheren Regelung des § 95 AO 1977 angepaßt. Insbesondere wurde der Grundsatz der Subsidiarität der Versicherung an Eides Statt übernommen. Außerdem wurden Vorschriften über den Inhalt der zur Nieder-

schrift aufgenommenen Versicherung, die Teilnahme von Bevollmächtigten und Beiständen an der Aufnahme und den Inhalt der Niederschrift eingefügt.

Der Anregung des Rechtsausschusses, die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 umzukehren, vermochte der Ausschuß aus systematischen Gründen nicht zu folgen.

Zu § 28

Die Ausschüsse haben sich aus rechtsstaatlichen Gründen für die von der Bundesregierung vorgeschlagene Konzeption entschieden, dem Beteiligten, in dessen Rechte durch eine behördliche Entscheidung eingegriffen werden soll, einen grundsätzlichen Anspruch auf vorherige Anhörung zu gewähren. Der Bundesrat hatte im Interesse der Praktikabilität des Verwaltungsverfahrens empfohlen, die Regelung als Sollvorschrift auszugestalten. Seinem Anliegen wird nach Auffassung der Ausschüsse durch die in Absatz 2 vorgesehenen Abweichungen hinreichend Rechnung getragen.

In Absatz 2 sind, zum Teil auf Grund eines Vorschlags des Bundesrates, redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Der Rechtsausschuß hat eine Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 2 angeregt, nach der diese Ausnahmenvorschrift nicht gelten soll, wenn die Behörde die dort bezeichnete Lage schuldhaft herbeigeführt hat. Hiergegen hatte der Ausschuß grundsätzliche Bedenken. Würde der Gesetzgeber Sanktionen dieser Art an schuldhaftes Verhalten der Behörde knüpfen, so müßte dies unter Umständen auch bei anderen Vorschriften geschehen. Ein etwaiger Mißbrauch der Regelung kann von den Beteiligten im Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht werden.

Zu § 29

Die Vorschrift gewährt, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, den Beteiligten einen grundsätzlichen Anspruch auf Akteneinsicht. Der an Absatz 1 angefügte Satz 3 zieht Folgerungen aus der Vertretungsregelung der §§ 17 und 18.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung der Behörde, Akteneinsicht zu gestatten, entfällt. Dem Vorschlag des Bundesrates, insoweit die Befugnis der Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht auszuschließen, konnte aus dem in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegten Grunde nicht gefolgt werden.

Der Rechtsausschuß hat eine Ergänzung des Absatzes 3 empfohlen, nach der einem Rechtsanwalt als Bevollmächtigtem die Akten auf Antrag zur Einsichtnahme in die Kanzlei überlassen werden sollen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Ausschuß glaubte, von einer solchen, über die einschlägige Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung hinausgehenden Regelung absehen zu sollen, zumal das mit ihr bezweckte Ergebnis auch über die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 2 (letzter Halbsatz) erreicht werden kann.

Zu § 31

Der Rechtsausschuß hat empfohlen, in Absatz 6 grundsätzlich — wie in § 222 Abs. 3 ZPO — vorzuschreiben, daß bei einer nach Stunden bemessenen Frist Sonntage, Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet werden, und eine Ausnahme hiervon nur gilt, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht und bei der Fristsetzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen, weil es sich bei § 31 um Fristen im Verwaltungsverfahren handelt, in dem nach Stunden bemessene Fristen ohnehin nur bei großer Dringlichkeit gesetzt werden, dann aber auch möglich sein müssen.

Es erschien zweckmäßig, auch die Möglichkeit der Verlängerung behördlicher Fristen vorzusehen; Absatz 7, der dies regelt, ist der vergleichbaren Vorschrift des § 109 AO 1977 nachgebildet.

Zu § 32

Aus Gründen der Systematik wurde die Reihenfolge der Absätze 4 und 5 vertauscht.

Zu § 33

Die Vorschrift wurde mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einschränkung der Befugnis zur Abschriftenbeglaubigung beschlossen.

Zu § 34

Bei Absatz 3 Nr. 3 wurden auf Anregung des Bundesrates die Worte „oder Stelle“ eingefügt.

Absatz 4 war redaktionell zu berichtigen.

Zu § 35

Der Empfehlung des Bundesrates, in Satz 2 hinter dem Wort „bestimmten“ die Worte „oder bestimmbar“ einzufügen, wurde entsprochen. Dagegen erschien es, entgegen dem weiteren Vorschlag des Bundesrates zu dieser Vorschrift, als zweckmäßig, die Gelegenheit zur Rechtsfortentwicklung zu benutzen und zu bestimmen, daß als Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt auch insoweit anzusehen ist, als er die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Zu § 36

In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wurde, abweichend von dem Vorschlag des Rechtsausschusses, der Begriff „Begünstigung“ aus sprachlichen Gründen durch das Wort „Vergünstigung“ ersetzt.

Der Empfehlung des Rechtsausschusses, die Reihenfolge der §§ 36 und 37 umzukehren, glaubte der Ausschuß aus Gründen der Systematik nicht entsprechen zu sollen.

Der Rechtsausschuß hat angeregt zu prüfen, ob in § 33 der folgende Satz eingefügt werden soll:

„Jeder schriftliche Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.“ Der Ausschuß hat hiervon abgesehen, weil die Erteilung einer Belehrung über den Rechtsbehelf für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist, aber nicht für das Zustandekommen des Verwaltungsaktes von Bedeutung sein kann.

Zu § 38

Absatz 1 Satz 2 ist dahin ergänzt worden, daß die Zusicherung eines Verwaltungsaktes, vor dessen Erlaß auf Grund einer Rechtsvorschrift Beteiligte anzuhören sind, erst zulässig ist, wenn die Anhörung stattgefunden hat; dies war vom Bundesrat vorgeschlagen worden.

Die übrigen, vom Bundesrat empfohlenen Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu § 39

Zu Absatz 2 Nr. 1 erschien es gerechtfertigt, den Begründungszwang entfallen zu lassen, soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt, und nicht nur für Fälle auf ihn zu verzichten, in denen die Behörde dem Antrag in vollem Umfang entspricht.

Zu § 40

Die Ausübung behördlichen Ermessens kommt nicht nur bei Entscheidungen in Betracht. Im zweiten Halbsatz ist daher, in Übereinstimmung mit dem Votum des Rechtsausschusses, das Wort „entscheiden“ durch das Wort „handeln“ ersetzt worden (so auch § 5 AO 1977).

Zu § 41

In Absatz 1 ist durch eine Ergänzung klargestellt worden, daß die Bekanntgabe auch gegenüber einem Bevollmächtigten vorgenommen werden darf.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 2 beruht auf einer Anregung des Bundesrates.

In Absatz 4 Satz 3 ist in Abweichung von dem Regierungsentwurf nicht auf den Tag der ortsüblichen Bekanntmachung abgestellt worden. Dadurch sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus Unterschieden in der Bekanntmachungsart und -dauer, z. B. bei Veröffentlichung in mehreren Zeitungen, ergeben.

Zu § 42

Im Satz 2 ist klargestellt worden, daß es auf das berechnete Interesse des jeweils betroffenen Beteiligten ankommt.

Zu § 43

Zur Vermeidung von Zweifeln ist in Angleichung an § 124 AO 1977 die Vorschrift eingefügt worden,

daß der Verwaltungsakt mit dem Inhalt wirksam wird, mit dem er bekanntgegeben wird (Absatz 1 Satz 2).

Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, in Absatz 3 durch einen Zusatz klarzustellen, daß ein nichtiger Verwaltungsakt von Anfang an unwirksam ist. Diesem Vorschlag, gegen den von der Sache her keine Bedenken zu erheben wären, ist nicht entsprochen worden, weil die gleichlautende Vorschrift des § 124 Abs. 3 AO 1977 diesen Zusatz auch nicht enthält und insoweit unterschiedliche Fassungen der beiden Gesetze zu unterschiedlichen Auslegungen führen könnten.

Zu § 44

Es ist davon abgesehen worden, in Absatz 2 Nr. 4 entsprechend dem Votum des Rechtsausschusses das Wort „ausführen“ durch das Wort „befolgen“ zu ersetzen, da die so geänderte Fassung zwar bei Geboten, nicht aber bei feststellenden Verwaltungsakten zutreffen würde.

Zu § 45

Absatz 2 ist redaktionell an § 126 Abs. 2 AO 1977 angepaßt worden.

Der Ausschuß hat sich den Bedenken der Bundesregierung gegen den Vorschlag des Bundesrates, in Absatz 2 das Zitat „Nr. 2 bis 5“ durch das Zitat „Nr. 3 und 4“ zu ersetzen, nicht verschließen können und daher von der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung abgesehen.

Die dem Schutz der Beteiligten dienenden Vorschriften des (neuen) Absatzes 3 (Wiedereinsetzung bei Fehlen der Begründung des Verwaltungsaktes oder Unterbleiben einer erforderlichen Anhörung und dadurch bedingten Versäumen der Anfechtungsfrist) entsprechen der Regelung des § 126 Abs. 3 AO 1977. Sie tragen im Ergebnis auch dem Anliegen des Rechtsausschusses Rechnung, der empfohlen hat zu prüfen, ob nicht eine Regelung getroffen werden sollte, nach der bei einer Nachholung von Verfahrenshandlungen der Lauf der Anfechtungsfrist für die nachgeholten Teile des Verwaltungsaktes erst mit dem Zeitpunkt der Nachholung beginnt.

Zu § 46

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, an die Vorschrift folgenden Satzteil anzufügen: „oder wenn anzunehmen ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat“. Dem ist der Ausschuß nicht gefolgt. Mit der Bundesregierung war er der Auffassung, daß es bei fehlerhaften Ermessensentscheidungen nicht der nachträglichen Beurteilung der Behörde überlassen bleiben darf, ob die Verletzung von Verfahrensvorschriften Einfluß auf die Sachentscheidung hatte.

Zu § 47

Auf Vorschlag des Bundesrates sind Änderungen zur Klarstellung des Gewollten vorgenommen worden.

Zu § 48

In Absatz 2 ist Satz 7 redaktionell geändert worden; die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück.

Absatz 5 (neu) regelt, einer Empfehlung des Bundesrates entsprechend, die Zuständigkeit für die Rücknahme nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

Zu § 49

Auf Vorschlag des Bundesrates ist die Verweisung auf § 48 Abs. 4, die in § 45 Abs. 4 Satz 2 des Regierungsentwurfs enthalten war, aus systematischen Gründen an Absatz 2 angefügt worden. Außerdem ist die Zuständigkeit für den Widerruf nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes klargestellt worden (Absatz 4 — neu —).

Zu § 50

Die Änderungen sind Folgen der Änderungen bei den §§ 48 und 49.

Zu § 51

Die vom Bundesrat angeregte Prüfung hat ergeben, daß es insbesondere auch wegen des Umfangs, den die Vorschrift sonst erhalten würde, nicht zweckmäßig erscheint, die Wiederaufnahmegründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 einzeln aufzuführen.

Zu § 52

Der letzte Satz, der auf Vorschlag des Bundesrates angefügt worden ist, stellt klar, daß die Rückgabepflichten die Aushändigung der zurückgegebenen Urkunden oder Sachen beanspruchen können, wenn diese als ungültig gekennzeichnet worden sind.

Zu § 59

Um den öffentlich-rechtlichen Vertrag in seiner Bestandskraft stärker an den Verwaltungsakt anzugleichen, hat der Rechtsausschuß eine Änderung des Absatzes 2 Nr. 2 vorgeschlagen, nach der hinsichtlich der Kenntnis der Rechtswidrigkeit darauf abgestellt wurde, daß diese bei mindestens einem der Vertragsschließenden vorlag. Diesem Vorschlag ist nicht gefolgt worden. Nach der Konzeption des Entwurfs soll Nichtigkeitsgrund im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 das bewußte und gewollte Zusammenwirken der Vertragsschließenden zur Herbeiführung eines rechtswidrigen Erfolges sein. In solchen Fällen ist das Vertrauen der Vertragspartner in den Bestand des Vertrages nicht schutzwürdig. Anders verhält es sich bereits, wenn nur einer der Vertragsschließenden die Rechtswidrigkeit kannte. Dann sollte das Prinzip der Vertragsverbindlichkeit Vorrang vor dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns haben.

Zu § 61

Die Regelung in Absatz 1 Satz 4, nach der eine Genehmigung der Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung nicht erforderlich ist, wenn die Unterwerfung von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erklärt wird, geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Dieser hatte allerdings, seinem Vorschlag zu § 1 entsprechend, die Formulierung auf oberste Bundesbehörden beschränkt. Die Mehrheit des Ausschusses, die der Vorschrift des § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt hat, entschied sich für eine Einbeziehung der obersten Landesbehörden in Absatz 1 Satz 4.

Absatz 1 Satz 2 ist auf Anregung des Bundesrates redaktionell geändert worden.

Zu § 63 Abs. 3

Der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, daß in jedem Verfahren alle Bekanntmachungen auf die gleiche Weise erfolgen, damit der Bürger die Bekanntmachungen nicht an verschiedenen Orten zu suchen braucht. Da im förmlichen Verwaltungsverfahren im übrigen die öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, sollen daher auch die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 öffentlich bekanntgemacht werden.

Zu § 65

Absatz 5 ist, wie vom Bundesrat empfohlen, redaktionell geändert worden.

Zu § 66

In Absatz 1 sind die Worte „mündlich oder schriftlich“ gestrichen worden, weil nur diese beiden Formen der Äußerung denkbar sind. Eine inhaltliche Änderung der Vorschrift ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2 hat der Rechtsausschuß empfohlen vorzuschreiben, daß den Behörden auch Gelegenheit zu geben ist, der Einnahme des Augenscheins durch Sachverständige beizuwohnen. Gegen eine solche Ergänzung der Vorschrift bestanden Bedenken. Es erschien nicht geboten und auch nicht zweckmäßig, den Anspruch der Beteiligten auf Teilnahme an Beweisterminen der Behörde auf Besichtigungen auszuweiten, die Sachverständige zur Vorbereitung ihres Gutachtens vornehmen, zumal die Termine für solche Besichtigungen der Behörde oft gar nicht bekannt sind. Den Interessen der Beteiligten wird dadurch genügt, daß sie Gelegenheit haben, der Vernehmung des Sachverständigen durch die Behörde beizuwohnen und dabei Fragen zu stellen, und daß ihnen schriftliche Gutachten zugänglich gemacht werden.

Zu § 67 Abs. 1 Satz 4 bis 6

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren soll bei einer hohen Zahl von Beteiligten erleichtert werden. Hinsichtlich der Frist nach Satz 5 ist auf die Bekanntgabe im

amtlichen Veröffentlichungsblatt abgestellt worden. Dies entspricht einer Anregung der Länder. Die Alternative, die jeweils letzte erforderliche Bekanntgabe vorzusehen, würde zur Folge haben, daß ein Bürger, der auf den genauen Termin bedacht sein muß, die Veröffentlichungen in mehreren Blättern verfolgen müßte. Für Behörden, die über kein besonderes amtliches Veröffentlichungsblatt verfügen, ist diejenige Tageszeitung maßgebend, die die Funktion des amtlichen Veröffentlichungsblattes wahrnimmt.

Zu § 68 Abs. 4 Satz 4

Mit der Vorschrift soll zugelassen werden, daß Angaben, die in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen sind, in eine Anlage zur Niederschrift aufgenommen werden (z. B. Anwesenheitslisten). Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu § 69

Bei einer hohen Zahl von Beteiligten im förmlichen Verwaltungsverfahren soll die Zustellung der Entscheidung unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse erleichtert werden (Absatz 2).

In Fällen, in denen das Verfahren nicht durch Erlass eines Verwaltungsaktes abgeschlossen wird, soll die Benachrichtigung vom Abschluß des förmlichen Verwaltungsverfahrens bei einer hohen Zahl von Beteiligten erleichtert werden (Absatz 3).

Zu § 72

In Absatz 1 letzter Halbsatz ist auf Vorschlag des Rechtsausschusses das Wort „nur“ gestrichen worden; eine sachliche Änderung ist dadurch nicht eingetreten.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 63 Abs. 1; er ist aus dem gleichen Grunde wie diese Vorschrift eingefügt worden.

Zu § 74 Abs. 5

Die Vorschrift soll unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses in Fällen erleichtern, in denen Zustellungen in hoher Zahl vorzunehmen sind.

Zu § 76

Der Rechtsausschuß hat empfohlen, in Absatz 3 hinter dem Wort „Bedeutung“ das Wort „gleichwohl“ einzufügen sowie folgenden Absatz 4 anzufügen:

„Die Änderungen nach Absatz 2 sowie der Änderungsbeschluß nach Absatz 3 sind öffentlich bekanntzumachen.“

Beiden Vorschlägen ist der Ausschuß nicht gefolgt.

Der zu Absatz 3 empfohlene Zusatz wäre mißverständlich, weil in den in Absatz 3 erwähnten „ände-

ren Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung“ nur die Verfahrensart des Planfeststellungsverfahrens in Betracht kommt. Einer öffentlichen Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht, weil entweder Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben (Absatz 2) oder — bei sonstigen Fällen der Planänderung von unwesentlicher Bedeutung (Absatz 3) — der Kreis der Betroffenen bekannt ist und daher die individuelle Zustellung des Änderungsbeschlusses ausreicht.

Zu § 78

Dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates zu Absatz 2 Satz 3 ist entsprochen worden.

Zu § 90

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sind in Absatz 1 Satz 2 die Worte „schriftlich im Umlaufverfahren“ durch die flexiblere Fassung „im schriftlichen Verfahren“ ersetzt worden.

Zu § 94

Die Vorschrift ist auf Vorschlag des Bundesrates eingefügt worden. Sie ermöglicht es den Ländern, die Auslegung des Plans und des Planfeststellungsbeschlusses in Planfeststellungsverfahren auf Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zu übertragen. Ohne sie wäre es den Ländern insoweit nicht möglich, die Ergebnisse der kommunalen Neugliederung zu nutzen. Aus diesem Grunde ist der Ausschuß der Empfehlung des Rechtsausschusses, die Vorschrift „im Interesse der besseren Information des Bürgers“ abzulehnen, nicht gefolgt.

Zu § 97

Die Regelung des § 180 Satz 1 VwGO ist entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 3 zweckmäßiger gestaltet worden.

Hinter § 97

Die vom Bundesrat angeregte Prüfung, ob im Hinblick auf § 12 Nr. 2 das Verwaltungszustellungsgesetz geändert werden sollte, hat ergeben, daß dies im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zweckmäßig erscheint. Die vom Bundesrat ins Auge gefaßte Neufassung des § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes würde Änderungen in weiteren Gesetzen erforderlich machen; sämtliche insoweit notwendigen Änderungen sollten bei anderer Gelegenheit gemeinsam vorbereitet werden.

Zu § 98

Die Änderungen der §§ 18 und 18 a des Bundesfernstraßengesetzes dienen der weiteren Anpassung

an die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Planfeststellungsverfahren, insbesondere an die besonderen Regelungen für Massenverfahren.

Auslegung des Plans und Erörterungstermin im Anhörungsverfahren sollen künftig grundsätzlich getrennt bekanntgemacht werden, wie dies auch § 73 VwVfG vorsieht. Die bisherige Regelung, nach welcher der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung der Auslegung zu bestimmen war, hat in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt. Die Anhörungsbehörde kann den Erörterungstermin in der Regel erst dann ordnungsgemäß vorbereiten, wenn die Einwendungen gegen den Plan vorliegen. In einfacheren Fällen kann die Verbindung der beiden Bekanntmachungen jedoch zweckmäßig sein; dem dient die Einfügung eines Absatzes 6 a.

Im übrigen bewirken die Änderungen des § 18 des Bundesfernstraßengesetzes, daß auch in Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

§ 18 a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes enthält Vorschriften über die Zustellung von Planfeststellungsbeschlüssen in Massenverfahren. Die dort bestimmte Zahlengrenze von 500, oberhalb derer die Individualzustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden dürfen, ist an die in § 74 Abs. 5 VwVfG bestimmte Zahlengrenze von 300 angepaßt worden.

Zu § 99

Mit der Vorschrift soll die in § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Zahlengrenze, oberhalb derer die Zustellung des Genehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden darf, an die Zahlengrenze in § 69 Abs. 2 und § 74 Abs. 5 VwVfG angeglichen werden. Als Folge davon ist die Zahl in § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG in gleicher Weise geändert worden.

Zu § 100

Nummer 2 geht auf den Vorschlag des Bundesrates zu § 71 des Regierungsentwurfs zurück. Der Bundesrat hat es für erforderlich gehalten, klarzustellen, daß der Landesgesetzgeber die Konzentrationswirkung einer landesrechtlich vorgesehenen Planfeststellung auf nach Bundesrecht notwendige landesbehördliche Entscheidungen erstrecken kann. Der Ausschuß hat es darüber hinaus ebenso wie die Bundesregierung im Interesse einer möglichst breiten Konzentrationswirkung von Planfeststellungen für zweckmäßig und auch für rechtlich zulässig gehalten, die Konzentrationswirkung landesrechtlicher Planfeststellungsbeschlüsse auf solche bundesrechtlich erforderlichen Entscheidungen auszudehnen, für die Bundesbehörden zuständig sind. Der Rechtsausschuß hat keine Bedenken erhoben.

Zu § 103

Um den Ländern Gelegenheit zu entsprechenden gesetzgeberischen Schritten zu geben, ist vorgesehen, daß das Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft tritt.

Die in Absatz 2 bezeichneten Ermächtigungen und Vorschriften sollen jedoch bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Bühling Gerlach (Obernau) Dr. Wendig
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/910 — in der nachfolgenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären,
3. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts binnen acht Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht sein wird.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nach § 1 nur subsidiär. Es ist also nicht anwendbar, soweit Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten. Solche dem Verwaltungsverfahrensgesetz vorgehende Verfahrensvorschriften bestehen in großer Zahl. Eine weitgehende Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts ist somit nur durch eine umfassende Rechtsbereinigung zu erreichen. Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes müssen von allen verwaltungsverfahrenrechtlichen Sonderregelungen befreit werden, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt sind.

Die Bundesregierung wird ersucht, zum 1. Januar 1982 einen 1. Bericht über die bis dahin erfolgten Maßnahmen sowie die vorgesehenen weiteren Schritte zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrensrechtes vorzulegen.

Bonn, den 12. Dezember 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Bühling

Berichterstatter

Gerlach (Obernau)

Dr. Wendig

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I**Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen,

soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit

der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörden, wenn die Länder Bundesrecht, das Gegenstände der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, als eigene Angelegenheit ausführen,

soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Für die Ausführung von Bundesgesetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, gilt dies nur, soweit die Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates dieses Gesetz für anwendbar erklären.

(3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2**Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung,

2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. Verfahren vor dem Deutschen Patentamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen,
4. die in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten sowie das Recht der Ausbildungsförderung, das Schwerbeschädigtenrecht, das Wohngeldrecht und das Recht der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge,
5. das Recht des Lastenausgleichs,
6. das Recht der Wiedergutmachung.

(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt;
2. der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen gelten nur die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96;
3. der Vertretungen des Bundes im Ausland gilt dieses Gesetz nicht;
4. der Behörden der Deutschen Bundespost im Rahmen der Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens gilt dieses Gesetz nicht.

§ 3**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;
2. in Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten, auf die Ausübung eines Berufes oder auf eine andere dauernde Tätigkeit beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in anderen Angelegenheiten, die
 - a) eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,

- b) eine juristische Person oder eine Vereinigung betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die juristische Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat oder zuletzt hatte;
4. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 ergibt, die Behörde, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist, es sei denn, die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt, daß eine andere örtlich zuständige Behörde zu entscheiden hat. Sie kann in den Fällen, in denen eine gleiche Angelegenheit sich auf mehrere Betriebsstätten eines Betriebes oder Unternehmens bezieht, eine der nach Absatz 1 Nr. 2 zuständigen Behörden als gemeinsame zuständige Behörde bestimmen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einheitlichen Entscheidung geboten ist. Diese Aufsichtsbehörde entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Behörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist. Fehlt eine gemeinsame Aufsichtsbehörde, so treffen die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam.

(3) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Amtshilfepflicht

(1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 5

Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;

2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;

3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;

4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Behörde befinden;

5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde.

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Behörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht befugt, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Behörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;
2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;
3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Behörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzweckmäßig hält.

(5) Hält die ersuchte Behörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Behörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde oder, sofern eine solche nicht besteht, die für die ersuchte Behörde fachlich zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 6

Auswahl der Behörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Behörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Behörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszwei-

ges ersucht werden, dem die ersuchende Behörde angehört.

§ 7

Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 8

Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

TEIL II

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

ABSCHNITT 1

Verfahrensgrundsätze

§ 9

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

§ 10

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens be-

stehen. Es ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.

§ 11

Beteiligungsfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann,
3. Behörden.

§ 12

Handlungsfähigkeit

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
3. juristische Personen und Vereinigungen (§ 11 Nr. 2) durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.

(2) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 13

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

§ 14

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

§ 15

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen. Unterläßt er dies, so gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten

Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, daß feststeht, daß das Schriftstück den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.

§ 16

Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

(1) Ist ein Vertreter nicht vorhanden, so hat das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist;
2. für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist;
3. für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn er der Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. für einen Beteiligten, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbst tätig zu werden;
5. bei herrenlosen Sachen, auf die sich das Verfahren bezieht, zur Wahrung der sich in bezug auf die Sache ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; im übrigen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.

§ 17

Vertreter bei gleichförmigen Eingaben

(1) Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als

Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

(2) Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

(3) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.

(4) Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 300 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

§ 18

Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse

(1) Sind an einem Verwaltungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, ohne vertreten zu sein, so kann die Behörde sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn sonst die ordnungsmäßige Durchführung des Verwaltungsverfahrens beeinträchtigt wäre. Kommen sie der Aufforderung nicht fristgemäß nach, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

(2) Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seine Eingabe aufrechterhält und ob er einen Bevollmächtigten bestellt hat.

§ 19

Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse

(1) Der Vertreter hat die Interessen der Vertretenen sorgfältig wahrzunehmen. Er kann alle das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrens-

handlungen vornehmen. An Weisungen ist er nicht gebunden.

(2) § 14 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Der von der Behörde bestellte Vertreter hat gegen deren Rechtsträger Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von den Vertretenen zu gleichen Anteilen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Auslagen und Aufwendungen fest.

§ 20

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,

3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch Annahme an Kindes Statt miteinander verbunden sind,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Die in Nummer 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; die in Nummer 9 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

§ 22

Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muß;
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 23

Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. In begründeten Fällen kann die

Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muß, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisansprüche der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 25

Beratung, Auskunft

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

§ 26

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 27

Versicherung an Eides Statt

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides Statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides Statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozeßordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2) Wird die Versicherung an Eides Statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3) Die Versicherung besteht darin, daß der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den

betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“ Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt teilzunehmen.

(4) Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides Statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 28

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 29

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder

Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.

(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 30

Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

ABSCHNITT 2

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 31

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Behörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Behörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten

Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Der von einer Behörde gesetzte Termin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

(6) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(7) Fristen, die von einer Behörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Behörde kann die Verlängerung der Frist nach § 36 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

§ 32

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, daß sie ausgeschlossen ist.

ABSCHNITT 3

Amtliche Beglaubigung

§ 33

Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landes-

recht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muß enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden.

Vervielfältigungen und Negative stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 34

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,

2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten

1. die Bestätigung, daß die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewißheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, daß die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

(5) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

TEIL III

Verwaltungsakt

ABSCHNITT 1

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 35

Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 36

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung);
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);
3. einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit
4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage);
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 37

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

(3) Ein schriftlicher Verwaltungsakt muß die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten.

(4) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 38

Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen Behörde oder eines Ausschusses auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder

nach Mitwirkung dieser Behörde oder des Ausschusses gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 44, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer Behörden oder Ausschüsse § 45 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sowie Abs. 2, auf die Rücknahme § 48, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 49 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, daß die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 39

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;
2. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne schriftliche Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;
3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist;
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 40

Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 41

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder

der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Geltungsbereich dieses Gesetzes übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, daß sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 42

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Schriftstückes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

ABSCHNITT 2

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 43

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 44

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen läßt;
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
6. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt;
2. eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuß den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluß nicht gefaßt hat oder nicht beschlußfähig war;
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, daß die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 45

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 44 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird;

2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird;
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird;
4. der Beschluß eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlaß des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefaßt wird;
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 dürfen nur bis zum Abschluß eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 32 Abs. 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 46

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beantragt werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.

§ 47

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Behörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 28 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Soweit der Verwaltungsakt zurückgenommen worden ist, sind bereits gewährte Leistungen zu erstatten. Für den Umfang der Erstattungen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Erstattungspflichtige bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründet haben. Die zu erstattende Leistung soll durch die Behörde zugleich mit der Rücknahme des Verwaltungsaktes festgesetzt werden.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde

festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Für Streitigkeiten über die nach Absatz 2 zu erstattende Leistung und den nach Absatz 3 auszugleichenden Vermögensnachteil ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sofern nicht eine Entschädigung wegen enteignungsähnlichen Eingriffs in Betracht kommt.

§ 49

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müßte oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der widerrufene Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 50

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 sowie § 49 Abs. 2, 3 und 5 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

§ 51

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muß binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung

begehrt wird, von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 52

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Behörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht der Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Urkunden oder Sachen sind zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder der Besitzer kann jedoch verlangen, daß ihm die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Behörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

ABSCHNITT 3

Verjährungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktes

§ 53

Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, unterbricht die Verjährung dieses Anspruchs. Die Unterbrechung dauert fort, bis der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder das Verwaltungsverfahren, das zu seinem Erlaß geführt hat, anderweitig erledigt ist. Die §§ 212 und 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, so ist § 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

TEIL IV

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54

Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt

einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 55

Vergleichsvertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluß des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewißheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 56

Austauschvertrag

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muß den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlaß eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 36 sein könnte.

§ 57

Schriftform

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 58

Zustimmung von Dritten und Behörden

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlaß nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 59

Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden

Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt.

(2) Ein Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre;
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 46 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war;
3. die Voraussetzungen zum Abschluß eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 46 rechtswidrig wäre;
4. sich die Behörde eine nach § 56 unzulässige Gegenleistung versprechen läßt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrages, so ist er im ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 60

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

§ 61

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

(1) Jeder Vertragschließende kann sich der sofortigen Vollstreckung aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2 unterwerfen. Die Behörde muß hierbei von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt, vertreten werden. Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung ist nur wirksam, wenn sie von der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde der vertragschließenden Behörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterwerfung von oder gegenüber einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erklärt wird.

(2) Auf öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes entsprechend anzuwenden, wenn Vertragschließender eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist. Will eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betreiben, so ist § 170 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden. Richtet sich die Vollstreckung wegen der Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, so ist § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 62

Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 54 bis 61 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

TEIL V

Besondere Verfahrensarten

ABSCHNITT 1

Förmliches Verwaltungungsverfahren

§ 63

Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungungsverfahren

(1) Das förmliche Verwaltungungsverfahren nach diesem Gesetz findet statt, wenn es durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.

(2) Für das förmliche Verwaltungungsverfahren gelten die §§ 64 bis 71 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 sind im förmlichen Verwaltungungsverfahren öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht.

§ 64

Form des Antrages

Setzt das förmliche Verwaltungungsverfahren einen Antrag voraus, so ist er schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu stellen.

§ 65

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die Behörde das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersuchen. Befindet sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen nicht am Sitz eines Verwaltungsgerichts oder einer besonders errichteten Kammer, so kann auch das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen hat die Behörde den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht hat die Beteiligten von den Beweisterminen zu benachrichtigen.

(3) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann sie das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

(4) Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung.

(5) Ein Ersuchen nach Absatz 2 oder 3 an das Gericht darf nur von dem Behördenleiter, seinem allgemeinen Vertreter oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt.

§ 66

Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern.

(2) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen; ein schriftliches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.

§ 67

Erfordernis der mündlichen Verhandlung

(1) Die Behörde entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Hierzu sind die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich zu laden. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Sind mehr als 300 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, mit dem Hinweis nach Satz 3 bekanntgemacht wird. Maßgebend für die Frist nach Satz 5 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

(2) Die Behörde kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird;
2. kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat;
3. die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, daß sie beabsichtige, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat;
4. alle Beteiligten auf sie verzichtet haben;
5. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

(3) Die Behörde soll das Verfahren so fördern, daß es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.

§ 68

Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) Der Verhandlungsleiter hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Verhandlungsleiters, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheines.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen.

§ 69

Entscheidung

(1) Die Behörde entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

(2) Verwaltungsakte, die das förmliche Verfahren abschließen, sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; in den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bedarf es einer Begründung nicht. Sind mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Verwaltungsaktes und die Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Der Verwaltungsakt gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Verwaltungsakt bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(3) Wird das förmliche Verwaltungsverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 70

Anfechtung der Entscheidung

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen im förmlichen Verwaltungsverfah-

ren erlassenen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 71

Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen

(1) Findet das förmliche Verwaltungsverfahren vor einem Ausschuß (§ 88) statt, so hat jedes Mitglied das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet der Ausschuß über ihre Zulässigkeit.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur Ausschußmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Ferner dürfen Personen zugegen sein, die bei der Behörde, bei der der Ausschuß gebildet ist, zur Ausbildung beschäftigt sind, soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) Jeder Beteiligte kann ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden darf (§ 20) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 21). Eine Ablehnung vor der mündlichen Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in die mündliche Verhandlung eingelassen hat. Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt § 20 Abs. 4 Satz 2 bis 4.

ABSCHNITT 2

Planfeststellungsverfahren

§ 72

Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren

(1) Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; § 51 ist nicht anzuwenden, § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht.

§ 73

Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. daß etwaige Einwendungen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. daß
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
 wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwen-

dungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

§ 74

Planfeststellungsbeschuß

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschuß). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschuß entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die

Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten; den Trägern des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

§ 75

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Plan-

feststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

§ 76

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer

Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

§ 77

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschuß aufzuheben. In dem Aufhebungsbeschuß sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstückes zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

§ 78

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, daß für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, so entscheidet, falls nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mehrere Bundesbehörden in den Geschäftsbereichen mehrerer oberster Bundesbehörden zuständig sind, die Bundesregierung, sonst die zuständige oberste Bundesbehörde. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, und sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Bundesbehörde und eine Landesbehörde zuständig, so führen, falls sich die obersten Bundes- und Landesbehörden nicht einigen, die Bundesregierung und die Landesregierung das Einvernehmen darüber herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist.

TEIL VI

Rechtsbehelfsverfahren

§ 79

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 80

Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 unbeachtlich ist. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

(3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuß oder Beirat (§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuß oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vorverfahren bei Maßnahmen des Richterdienstrechts.

TEIL VII**Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse****ABSCHNITT 1****Ehrenamtliche Tätigkeit****§ 81****Anwendung der Vorschriften
über die ehrenamtliche Tätigkeit**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungs-
verfahren gelten die §§ 82 bis 87, soweit Rechts-
vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 82**Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit**

Eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätig-
keit besteht nur, wenn sie durch Rechtsvorschrift
vorgesehen ist.

§ 83**Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit**

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit
gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(2) Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur
gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und
zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die
Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 84**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Be-
endigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die
ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten
Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für
Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über
Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeu-
tung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmi-
gung über Angelegenheiten, über die er Verschwie-
genheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch
außergerichtlich aussagen oder Erklärungen ab-
geben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf
nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle
des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten
oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich
gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in
einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vor-
bringen der Wahrnehmung seiner berechtigten In-
teressen dienen, so darf die Genehmigung auch
dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3
erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwin-

gendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird
sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der
Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Inter-
essen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4
erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der
Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.

§ 85**Entschädigung**

Der ehrenamtlich Tätige hat Anspruch auf Ersatz
seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienst-
ausfalles.

§ 86**Abberufung**

Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit heran-
gezogen worden sind, können von der Stelle, die
sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wich-
tiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt ins-
besondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als un-
würdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß aus-
üben kann.

§ 87**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht übernimmt,
obwohl er zur Übernahme verpflichtet ist,
2. eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu deren Über-
nahme er verpflichtet war, ohne anerkenntnis-
werten Grund niederlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld-
buße geahndet werden.

ABSCHNITT 2**Ausschüsse****§ 88****Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse**

Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale
Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie in
einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die
§§ 89 bis 93, soweit Rechtsvorschriften nichts Ab-
weichendes bestimmen.

§ 89**Ordnung in den Sitzungen**

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die
Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

§ 90

Beschlußfähigkeit

(1) Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuß zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 91

Beschlußfassung

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 92

Wahlen durch Ausschüsse

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist.

§ 93

Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschußmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

TEIL VIII

Schlußvorschriften

§ 94

Übertragung gemeindlicher Aufgaben

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die nach den §§ 73 und 74 dieses Gesetzes den Gemeinden obliegenden Aufgaben auf eine andere kommunale Gebietskörperschaft oder eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

§ 95

Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten

(1) Nach Feststellung des Verteidigungsfalles oder des Spannungsfalles kann in Verteidigungsangelegenheiten von der Anhörung Beteiligter (§ 28 Abs. 1), von der schriftlichen Bestätigung (§ 37 Abs. 2 Satz 2) und von der schriftlichen Begründung eines Verwaltungsaktes (§ 39 Abs. 1) abgesehen werden; in diesen Fällen gilt ein Verwaltungsakt abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Dasselbe gilt für die sonstigen gemäß Artikel 80 a des Grundgesetzes anzuwendenden Rechtsvorschriften.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung im Land Berlin.

§ 96

Überleitung von Verfahren

(1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(3) Fristen, deren Lauf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet.

(4) Für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Vorverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen worden ist.

§ 97

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, ist der

ordentliche Rechtsweg gegeben. Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts sowie über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte bleiben unberührt."

2. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen vollstreckt werden können oder gegen einen Nichtbeteiligten ergehen."

3. § 180 erhält folgende Fassung:

„§ 180

Erfolgt die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz durch das Verwaltungsgericht, so findet sie vor dem dafür im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Richter statt. Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß."

§ 98

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2413), geändert durch Artikel 26 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4. darauf hinzuweisen, daß

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntschaft ersetzt werden kann,

wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind."

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Straßenbaulast, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers der Straßenbaulast mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend."

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 6 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden."

2. In § 18 a Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

§ 99

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In § 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

§ 100

Landesgesetzliche Regelungen

Die Länder können durch Gesetz

1. eine dem § 16 entsprechende Regelung treffen;
2. bestimmen, daß für Planfeststellungen, die auf Grund landersrechtlicher Vorschriften durchge-

führt werden, die Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 Satz 1 auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen gelten.

§ 101

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit abweichend von § 3 dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder entsprechend zu regeln. In diesen Ländern ist die Genehmigung nach § 61 Abs. 1 Satz 3 nicht erforderlich.

§ 102

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 103

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die in § 33 Abs. 1 Satz 2 und in § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 enthaltenen Ermächtigungen sowie die §§ 100 und 101 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

